

tut, und noch mehr befindet sich seine Eucharistielehre im Anfangsstadium. Liturgiegeschichtlich interessant sind jedenfalls die Bemerkungen des Hrsg.s zu der von Rupert benutzten Perikopenordnung: „Ein Vergleich mit den Gegensätzen der liturgischen Gewohnheiten der damaligen Klöster, die K. Hallinger (Gorze-Kluny, Rom 1950) erforschte, macht es möglich, Rupert als Zeugen der cluniazensischen Liturgierichtung zu bezeichnen“ (XVII). Die Manuskripte (56 an der Zahl, wozu noch Fragmente kommen) werden anscheinend vollständig aufgeführt, dann eingehend beschrieben und in drei Textfamilien (A, B, C) eingeteilt, wobei das Urteil vor allem durch die Unterschiedlichkeit der Varianten angezeigt ist.

Anschließend folgt die Edition der zwölf Bücher *De Divinis Officiis*. Das Druckbild ist sauber und fehlerfrei, wie man das bei dem *Corpus Christianorum* nicht anders erwarten konnte. Der kritische Apparat beschränkt sich auf die Angaben der drei Textfamilien und erreicht damit eine klare Übersichtlichkeit, ohne dabei unaufgebbare Erkenntnisse hintanzusetzen. Nebenbei stellt sich heraus, daß „der Mignetext im Vergleich zu vielen Handschriften nicht als schlecht zu bezeichnen ist“ (XLIX). Am Schluß sind recht brauchbare Indices beigelegt: *Index locorum sacrae Scripturae*, *Index Auctorum*, *Index Liturgicus*, *Initia locorum Liturgiae*, *Ordo rerum*. Bei den *Initia locorum Liturgiae* ist eigens angemerkt, welche liturgische Teilstücke (Orationen, Episteln, Evangelien usw.) im Lauf der Zeit aus dem kirchlichen Gebrauch geschwunden sind (vgl. außerdem die Gegenüberstellung des *Missale Ruperti* und des *Missale Romanum* in der Einleitung, XIV—XVI). Ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller benutzten Handschriften findet sich ebenfalls in der Einleitung (LIV—LVII).

Nicht ohne dankbare Anerkennung soll die außerordentliche Mühe bleiben, die der Hrsg. bei der Verifizierung der vielen Zitate und Anspielungen bei Rupert auf sich genommen hat. Kaum eine Stelle ist ihm entgangen, höchstens könnte gelegentlich die Erklärung etwas ausführlicher sein. So dürften z. B. für den Leser die Worte Ruperts ein Rätsel darstellen, mit denen er die Rezitation des *Pater Noster* unmittelbar nach der Doxologie im Meßkanon begründet: „Ibi competenter beatus Gregorius dominicam orationem dici constituit incongruum esse astruens, ut cum super eucharistiam oratio diceretur, quam scholasticus composuit, ipsa oratio non diceretur, quam per se ipse Dominus noster dictavit“ (*De Divinis Officiis* II, 15; ed. Haacke 48, 607—611). Die Fußnote ist hier sehr gedrängt abgefaßt: „Greg., Reg. II, Ep. IX, 26 — MGH ep. II, 1, p. 59 s; cf. Aug., Tr. in Joh. 7, 11 — CC 36, 72 s“. Wer ist nun dieser „scholasticus“, der die Oratio vor dem *Pater Noster*, offenbar die Doxologie, komponiert haben soll? Erst die Einsichtnahme in den Text des Gregorius Magnus (zitiert nach den *Monumenta Germaniae Historica*) macht einem halbwegs klar, daß kein „Scholastiker“ gemeint sein kann, sondern irgendein „Schulmann“, vielleicht gar keine bestimmte Persönlichkeit, wie es auch durch den Sprachgebrauch bei Augustinus nahegelegt ist. Es würde nicht ohne Reiz und auch nicht ganz ohne Wert sein, wenn man diese kleinen Einzelfragen bis zu ihrem allerletzten Ursprung zurückverfolgen könnte.

Alles in allem verdient die vorliegende Ausgabe den Namen einer muster-gültigen Edition. Die nunmehr einsetzende Verwertung hat einen gesicherten Ausgangspunkt. Dabei käme nicht allein der liturgiegeschichtliche Einfluß Ruperts (etwa auf Innozenz III. und Duranti) in Betracht, in vielleicht noch höherem Grade die Stellung von *De Divinis Officiis* innerhalb der theologischen Entwicklung bei dem Deutzer Abt.

J. B e u m e r, S. J.

Schützeichel, Heribert, *Wesen und Gegenstand der kirchlichen Lehr-
autorität nach Thomas Stapleton. Ein Beitrag zur Geschichte der Kontrovers-
theologie im 16. Jahrhundert* (Trierer Theologische Studien, 20). Gr. 8^o (XII u.
375 S.) Trier 1966, Paulinus. 37.— DM.

Neben Bellarmin ist wohl Thomas Stapleton (1535—1598) der Kontrovers-
theologe der Epoche unmittelbar nach der Reformation, der am meisten die Auf-
merksamkeit unserer Zeit beanspruchen kann. Und doch gibt es bis heute nur
wenige Historiker oder Theologen, die sich auch nur oberflächlich mit Stapleton
befaßt haben. Überdies sind mitunter negative Urteile über ihn anzutreffen, die
einer gründlichen Kritik gar nicht standhalten, so der Vorwurf von F. Schlag-

haufen, er biete „nicht viel Neues“, oder der schlimmere von G. H. Tvard, er treibe durch seine theologische Intransigenz die Andersdenkenden zu den entgegengesetzten Extremen.

Der Verf. greift in seiner vorliegenden Arbeit (theologische Dissertation der Fakultät Trier) ein Thema von höchst aktueller Bedeutsamkeit heraus: Wesen und Gegenstand der kirchlichen Lehrautorität. Auf den ersten Blick könnte man sich fragen, ob nicht vorher ein anderes Thema behandelt sein müßte: der Kirchenbegriff bei Thomas Stapleton. Aber das Literaturverzeichnis — übrigens sehr gründlich erarbeitet — vermag die Bedenken zu lösen: Sch. hat selbst in seiner Lizentiatsdissertation das vermißte Thema in Angriff genommen (Der Kirchenbegriff bei Thomas Stapleton [Maschinschrift, Trier 1961]). Das Vorgehen in dieser Reihenfolge konnte sich gewiß auf Zweckmäßigkeitsgründe stützen, nur hat es für den Leser, dem die Maschinschrift nicht zugänglich ist, den einen Nachteil, daß er vorläufig einiges auf Treu und Glauben hinnehmen muß. Es wäre deshalb durchaus angebracht, wenn auch die in der Chronologie der Herstellung und im Thema selbst die Priorität beanspruchende Arbeit möglichst bald veröffentlicht würde.

Die Gliederung des Themas ist recht übersichtlich gehalten. Die Einleitung informiert über die „*principia fidei doctrinalia*“ Stapletons, ihre Analyse und ihren theologiegeschichtlichen Ort (1—28). Danach folgen die beiden Hauptteile: Das Wesen der kirchlichen Lehrautorität (29—214), Der Gegenstand der kirchlichen Lehrautorität (215—336). Zu beiden gehören mehrere Abschnitte und Kapitel, die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden können, z. B. „Die Kirche als Zeugin“ (63—67), „Die Insuffizienz der Heiligen Schrift“ (99—113), „Die Lehrautorität der Kirche und das Formalobjekt des Glaubens“ (151—184), „Der Bibelkanon“ (220—252), „Der Bibeltext“ (252—276), „Der Schriftsinn“ (276—299), „Die ungeschriebenen ‚Dogmen‘“ (299—336). Alles das ist gut belegt, nicht nur mit Texten aus Stapleton, sondern auch mit solchen der zeitgenössischen Kontroverstheologie und der modernen Literatur. Einen bevorzugten Platz nimmt die Frage nach dem Verhältnis von Schrift und Tradition ein. Hier kommt Sch. zu dem überzeugend vorgetragenen Ergebnis: „Stapleton bietet in seinen Untersuchungen über die Heilige Schrift, den Schriftsinn und die ungeschriebenen ‚Dogmen‘ als Gegenstände der kirchlichen Lehrautorität ... einen theologischen Kommentar zu den Entscheidungen des Trienter Konzils über die Heilige Schrift und die Traditionen, über die Authentizität der Vulgata und über die kirchliche Schriftauslegung. Dabei betrachtet er die Heilige Schrift und die Überlieferung hauptsächlich — seinem kontroverstheologischen Anliegen entsprechend — in ihrem Verhältnis zur kirchlichen Autorität. Die Folge ist, daß die relative Selbständigkeit von Schrift und Tradition zurücktritt“ (335).

Das letzte Zitat zeigt schon, daß der Verf. sich nicht einseitig für die Vorzüge und Eigenarten seines Theologen einsetzt, sondern ihn mit objektiver Würdigung vom Standpunkt des neuzeitlichen Denkens aus kritisiert. Weitere Einzelheiten in diesem Sinne folgen im Schlußwort: „Zur Eigenart der Lehre Stapletons gehört freilich auch alles, was man heute schärfer, differenzierter und genauer sagen würde. Ein moderner Theologe würde im einzelnen kritischer prüfen, ob ein Schriftwort über die Autorität der Apostel ohne weiteres und in gleichem Umfange auch auf die Apostelnachfolger zutrifft; er würde bei der Stellungnahme zu den Ansichten des Durandus und Biel über den erworbenen Glauben ... auch das berechnete Anliegen der vernunftgemäßen Glaubensbegründung wenigstens nennen; er würde ... die genauere Bedeutung der Wunder und Weissagungen für das Entstehen des Glaubens herausarbeiten; er würde schon bei der Aussage, die Stimme der Kirche sei die Stimme Gottes, ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß Gott durch die Kirche nicht mehr so spricht, wie er durch die Propheten, durch Jesus Christus und durch die Apostel gesprochen hat; er würde bei der Behandlung der kirchlichen Zeugenschaft das Moment der apostolischen Augen- und Ohrenzeugenschaft stärker hervorheben ... er würde vielleicht bei den Elementen der kirchlichen Verkündigung nicht nur Lehre und Zeugnis, sondern Lehre, Zeugnis und Vorschrift unterscheiden ... er würde nicht vergessen, auf die relative Selbständigkeit der Heiligen Schrift und der Tradition gegenüber der kirchlichen Lehrautorität hinzuweisen, ohne dadurch blind zu werden für das Irrige des protestan-

tischen Schriftprinzips ... er würde schließlich den Begriff der „dogmata non scripta“ enger fassen“ (343 f.). Das ist durchaus zutreffend gesagt, und gerade die Verbindung von Stapletons Lehre mit der heutigen Problematik innerhalb der katholischen Kontroverstheologie macht den besonderen Wert der vorliegenden Arbeit aus. Alle Anerkennung verdient auch noch das eine, daß der Blick des Verf.s für die Bedingtheiten bei seinem Autor nur dazu geführt hat, die von ihm erreichten Fortschritte zu sehen und zeitgeschichtlich zu würdigen. Im einzelnen wird in dieser Richtung beigebracht: Stapleton hat viel deutlicher (als z. B. Driedo und Hosius) das Sprechen Gottes durch die Kirche herausgestellt und die Zeugenschaft der Kirche betont; charakteristisch ist für Stapleton ferner, daß er die Vollmacht der Kirche für die Schriftauslegung nicht von der Weihewalt löst. Aufschlußreich sind vor allem noch die Parallelen, die Sch. allenthalben zwischen der Ekklesiologie Stapletons und des von diesem beeinflussten Scheeben entdeckt.

Bei der hohen Qualität der geleisteten Arbeit fällt es dem Kritiker schwer, auch nur das geringste auszusetzen. Nur soviel sei angemerkt: Bei den Quellenangaben vermisste ich die „Assertio septem sacramentorum“ Heinrichs VIII. von England, ebenso die nachfolgende Schrift des Thomas Morus; die Unterscheidung zwischen „res fidei“ und „res morum“ könnte vielleicht theologiegeschichtlich genauer verfolgt worden sein.

J. B e u m e r, S. J.

Stöhr, Johannes, *Die theologische Wissenschaftslehre des Juan de Perlin SJ* (1569—1638) (Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft II, 11). Gr. 8° (XII u. 422 S.) Münster 1967, Aschendorff. Kart. 64.—DM, Ln. 68.—DM.

Wenn ein Thema aus der Scholastik behandelt werden soll, dann fällt die Wahl meistens auf einen der großen Theologen der Blütezeit im 13. Jh., allenfalls noch auf die interessanten Perioden der Vorbereitung (12. Jh.) und der unmittelbaren Nachwirkungen (14.—15. Jh.), aber kaum jemals auf die sog. „Barockscholastik“ (16.—17. Jh.). Der Verf. der vorliegenden Untersuchung zeigt jedoch an einem Musterbeispiel, wie selbst hier Unbekanntes und Gewichtiges zu finden ist, und überrascht geradezu durch die reichhaltigen und zum Teil bis zur Gegenwart bedeutsamen Ergebnisse. Den Gegenstand der Forschung bildet der bisher nur selten genannte spanische Jesuit *Juan de Perlin*, der von seinen Vorlesungen an der Kölner Universität her, die aber auf die in Lima (Perú) zurückgehen, eine ungedruckte theologische Wissenschaftslehre hinterlassen hat. Das Hauptwerk ist „Apparatus ad Theologiam scholasticam“ (Köln, Stadtarchiv GB Fol. 197). Der Wert liegt vor allem darin, daß Perlin die bereits von Melchior Cano inaugurierte Besinnung auf die Grundlagen der Theologie weiterführt und im ständigen Kontakt mit den neuen Arbeiten seiner Zeit zu einem gewissen Abschluß bringt.

St. schickt nun seiner Darstellung einen eingehenden Überblick der biographischen und literarkritischen Fragepunkte voraus (6—38), dann folgt die Doxographie der theologischen Wissenschaftslehre Perlins, und zwar im engen Anschluß an alle dort vorgebrachten Einzelheiten: Begriff der Theologie, ihr Name, ihre Möglichkeit und geschichtliche Verwirklichung (39—61); Wesen der Theologie (62—129), ihre vier Ursachen (132—216); Grundeigenschaften der Theologie (217—275); Arbeitsweise und Funktionen der Theologie (276—334). Abgerundet wird das Ganze durch eine exakt bestimmte „Theologiegeschichtliche Einordnung der Wissenschaftslehre Perlins“: die direkten und indirekten Quellen (335—340); sein Standpunkt in der theologischen Wissenschaftslehre der damaligen Zeit (340—341), und schließlich durch eine zusammenfassende Beurteilung (342—350). Als Anhang erscheint dann noch eine „Historia Collegii Coloniensis SJ 1542—1657“, die nicht nur für die Kenntnis der Tätigkeit Perlins Bedeutung hat, sondern auch mancherlei Aufschlüsse über das Kölner Jesuitenkolleg und den Studienbetrieb an der Universität bietet (nach der Handschrift im Kölner Stadtarchiv J. a. 7 [XVII] 199—208).

Aus den vielen Ergebnissen (342—350) verdienen besonders die folgenden hervorgehoben zu werden: Perlin versteht unter Theologie jede durch diskursives Denken erworbene und lehrmäßig mitzuteilende Erkenntnis der im Glauben angenommenen Gottesoffenbarung, womit Glaubensverständnis, Glaubensbegründung und Glaubensverteidigung zugleich erreicht werden; sie schließt auch die Bestands-